



Genehmigung der Änderung eines Flächennutzungsplans, Anforderungen an die Offenlagebekanntmachung, Teilgenehmigung

OVG Koblenz, Urteil vom 10. März 2020 – 8 A 11546/19

1. Der Begriff der „Arten umweltbezogener Informationen“ i.S.v. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB verlangt nur, die Informationen nach ihrem Inhalt zu strukturieren („thematische Art der Information“). Er fordert nicht zugleich, die Beschaffenheit der jeweiligen Information (Gutachten, Stellungnahme, Einwendung u.a.) und deren Urheber anzugeben (im Anschluss an BVerwG, Urteil vom 6. Juni 2019 – 4 CN 7.18). (Rn. 37)

Die unterbliebene Benennung des Landschaftsplans ist deshalb dann unschädlich, wenn die darin behandelten Umweltthemen in der Bekanntmachung ausreichend schlagwortartig charakterisiert sind. (Rn. 40)

2. Zu den Anforderungen an die (teilweise) Genehmigung eines Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 3 BauGB (hier: sachlicher Teilflächennutzungsplan, § 5 Abs. 2b BauGB). (Rn. 45) (amtliche Leitsätze)

Hintergrund der Entscheidung

Im vorliegenden Verfahren verlangte die klagende Gemeinde die Genehmigung ihres Flächennutzungsplans durch die beklagte höhere Verwaltungsbehörde. Die Klägerin hatte ihren Flächennutzungsplan zum Themenbereich Windenergie fortgeschrieben und insgesamt vier Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Drei der vier neuen Sonderbauflächen (Sonderbauflächen Nr. 2, 3 und 4) liegen außerhalb der durch den gültigen Regionalplan bestimmten Vorranggebiete.

Für die Sonderbauflächen Nr. 2, 3 und 4 beantragte die Klägerin nach § 6 Abs. 1 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPlG eine Zielabweichung. Die Beklagte ließ die Zielabweichung für die Sonderbaufläche Nr. 4 in Gänze und für die Flächen Nr. 2 und 3 in Teilen zu.

Vor Abschluss des Zielabweichungsverfahrens lehnte die Beklagte die Genehmigung des Flächennutzungsplans ab. Hiergegen legte die Klägerin nach Abschluss des Zielabweichungsverfahrens Widerspruch ein. In der Widerspruchsbegründung nahm sie die nicht vom Zielabweichungsbescheid erfassten Flächen ausdrücklich aus ihrem Genehmigungsantrag aus.

Die Beklagte wies den Widerspruch zurück. Bereits die Auslegung des Plans sei rechtsfehlerhaft erfolgt, da der Landschaftsplan in der Offenlagebekanntmachung nicht explizit genannt worden sei. Darüber hinaus sei der Plan auch nach Herausnahme der nicht vom Zielabweichungsbescheid umfassten Flächen nicht genehmigungsfähig.

Inhalt der Entscheidung

Das OVG Koblenz widmet sich in diesem Urteil zunächst den Anforderungen an die Bekanntmachung der Planoffenlegung. Im vorliegenden Fall entspreche die öffentliche Bekanntmachung den gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere sei es unschädlich, dass die Bekanntmachung keinen ausdrücklichen Hinweis auf den Landschaftsplan enthalten habe. Das Gericht ließ offen, ob es sich bei einem Landschaftsplan überhaupt um eine verfügbare Information i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB handle. Die Frage sei nicht entscheidungserheblich, da § 3 Abs. 2 BauGB lediglich verlange, die in den Stellungnahmen und Unterlagen bezeichneten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzustellen und diese in der Auslegungsbekanntmachung stichwortartig zu charakterisieren. „Der Begriff der „Arten umweltbezogener Informationen“ verlange nur, die Informationen nach ihrem Inhalt zu strukturieren („thematische Art der Information“). Er fordere nicht zugleich, die Beschaffenheit der jeweiligen Information (Gutachten, Stellungnahme, Einwendung u.a.) und deren Urheber anzugeben.“

(Rn. 39) Die Art der Dokumente müsse nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gerade nicht angegeben werden. (Rn. 37 ff).

Zweites zentrales Thema der Entscheidung ist die Teilgenehmigung des Flächennutzungsplans. Die Möglichkeit einer Teilgenehmigung bejaht das OVG Koblenz für den vorliegenden Plan. Grundsätzlich sei die Frage nach der Teilgenehmigung anhand einer Einzelfallbetrachtung zu entscheiden. (Rn. 46) Zunächst folge aus dem auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geforderten gesamträumlichen Plankonzept für die Steuerung der Windenergie nicht, dass entsprechende Pläne nicht teilbar i.S.d. § 6 Abs. 3 BauGB seien. Entsprechend lasse sich daraus auch keine Verpflichtung ableiten, das Ergebnis eines Zielabweichungsverfahrens stets „aktiv planerisch“ durch eine neue Gesamtabwägung umzusetzen. (Rn. 47, 49)

Der streitgegenständliche Plan sei teilbar. Zum einen seien die Flächen klar voneinander abgrenzbar. Zum anderen werde auch nach Herausnahme der nicht vom Zielabweichungsbescheid umfassten Flächen weder die städtebauliche Funktion des Plans noch das planerische Gesamtkonzept in Frage gestellt. Durch die Herausnahme der Teilflächen verringere sich die Gesamtfläche für die Windenergie lediglich um 17 %. Auch werde der Windenergie mit 2,84% (statt ursprünglich 3,18 %) nach wie vor substanziiell Raum verschafft. (Rn. 51 f.)

Fazit

Im Hinblick auf die Anforderungen an die Bekanntmachung der Planoffenlegung knüpft das OVG Koblenz an die neueste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts an. Mit seinem Urteil von Juli 2019 bemüht sich das Bundesverwaltungsgericht sichtlich, keine für die Planung unerfüllbaren Anforderungen an die Offenlagebekanntmachung zu stellen und diese gleichzeitig zu schärfen.¹ Dabei hat das Bundesverwaltungsgericht auch klargestellt, dass § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB für die Angabe der Arten umweltbezogener Informationen weder einen Hinweis auf deren Beschaffenheit als Gutachten, Stellungnahme oder dergleichen noch einen Hinweis auf den Autor oder Urheber verlangt.² Damit hat das Gericht die bislang jedenfalls in Teilen von der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gestellten Anforderungen³ gesenkt. Dem hat sich das OVG Koblenz nun unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung⁴ angeschlossen.

Die Ausweisung neuer Flächen für die Windenergienutzung stellt für die Planung regelmäßig eine große Herausforderung dar. Will eine Gemeinde Flächen für die Windenergienutzung ausweisen, die außerhalb von durch die Regionalplanung ausgewiesenen Vorranggebieten liegen sollen, ist dies nur nach dem Durchlaufen eines Zielabweichungsverfahrens möglich. Ergeht nicht für alle von der Gemeinde vorgesehenen Flächen eine positive Zielabweichungsentscheidung, stellt sich die Frage, ob der ursprüngliche Plan unter Herausnahme der nicht von Zielabweichungsbescheid umfassten Flächen nach § 6 BauGB genehmigungsfähig ist oder ob die Gemeinde den Bescheid zunächst planerisch umsetzen und eine erneute Abwägung durchführen muss.

Das OVG Koblenz hat geurteilt, dass eine Teilgenehmigung eines Flächennutzungsplans zur Ausweisung neuer Sonderbauflächen nach § 6 Abs. 3 BauGB grundsätzlich möglich ist – jedenfalls solange die städtebauliche Funktion des Plans noch gegeben ist. Dies wiederum macht es vor allem an der Frage fest, in welchem Umfang Flächen herausgenommen wurden und ob der Windenergie substanziiell Raum verschafft wurde. Aus Sicht der Planungspraxis ist dieses pragmatische Verständnis zu begrüßen. Eine – wie von der Beklagten angenommene – grundsätzliche Notwendigkeit, im Fall von teilweise nicht genehmigungsfähigen Flächennutzungsplänen noch einmal eine Gesamtabwägung vornehmen zu müssen, hätte den Planungsprozess noch einmal verkompliziert.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

<http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/7qe/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&show-doccase=1&doc.id=MWRE200001347&doc.part=L>

¹ BVerwG, Urt. v. 6.6.2019 – 4 CN 7.18.

² BVerwG, Urt. v. 6.6.2019 – 4 CN 7.18, Leitsatz sowie Rn. 19 f.

³ OVG Münster, Urt. v. 30.5.2018 – 7 D 49/16.NE, Rn. 37.

⁴ OVG Koblenz, Urt. 21.6.2017 – 8 C 10068/17, Rn. 43.